



Amtsblatt für das Amt Ortrand

32. Jahrgang

Ortrand, den 28. Mai 2022

Ausgabe 6/2022

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Ortrand vom 13.04.2022
- Beschlüsse der Sitzung der GV Großmehlen vom 26.04.2022
- Beschlüsse der Sitzung des Amtsausschusses vom 29.04.2022
- Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen vom 04.05.2022
- Haushaltssatzung der Gemeinde Kroppen für das Haushaltsjahr 2022
- Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Großmehlen
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Großmehlen (Winterdienstgebührensatzung)
- Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Kroppen
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Kroppen (Winterdienstgebührensatzung)
- Informationen zur Grundsteuerreform
- Sprechzeiten der Führerscheinstelle des Amtes Ortrand
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Hilfe in Notfällen
- Information der DRK-Kleiderkammer
- Begrüßung junger Erdenbürger
- Gratulation zur Wahl zum Amtsdirektor des Amtes Ortrand
- Das Amt Ortrand begrüßt die neue Kollegin
- Neue ehrenamtliche Telefonberater*innen für das Kinder- und Jugendtelefon Senftenberg gesucht
- Großmehlen – Hometown Festival
Das heimatischste Festival Deutschlands lädt wieder zum Feiern auf den Kutschenberg in Großmehlen ein
- Kroppen – Dankeschön an Erika Stelzer und Veranstaltungen in der Gemeinde Kroppen
- Lindenau - Der Steingarten am Schloss wird weiter gestaltet
- Ortrand – WAL-Trinkbrunnen feierlich eingeweiht
- Ortrand – Stadt- und Musikfest 2022
- Ortrand sagt Danke
- Veranstaltungsplan des Seniorenclubs
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0

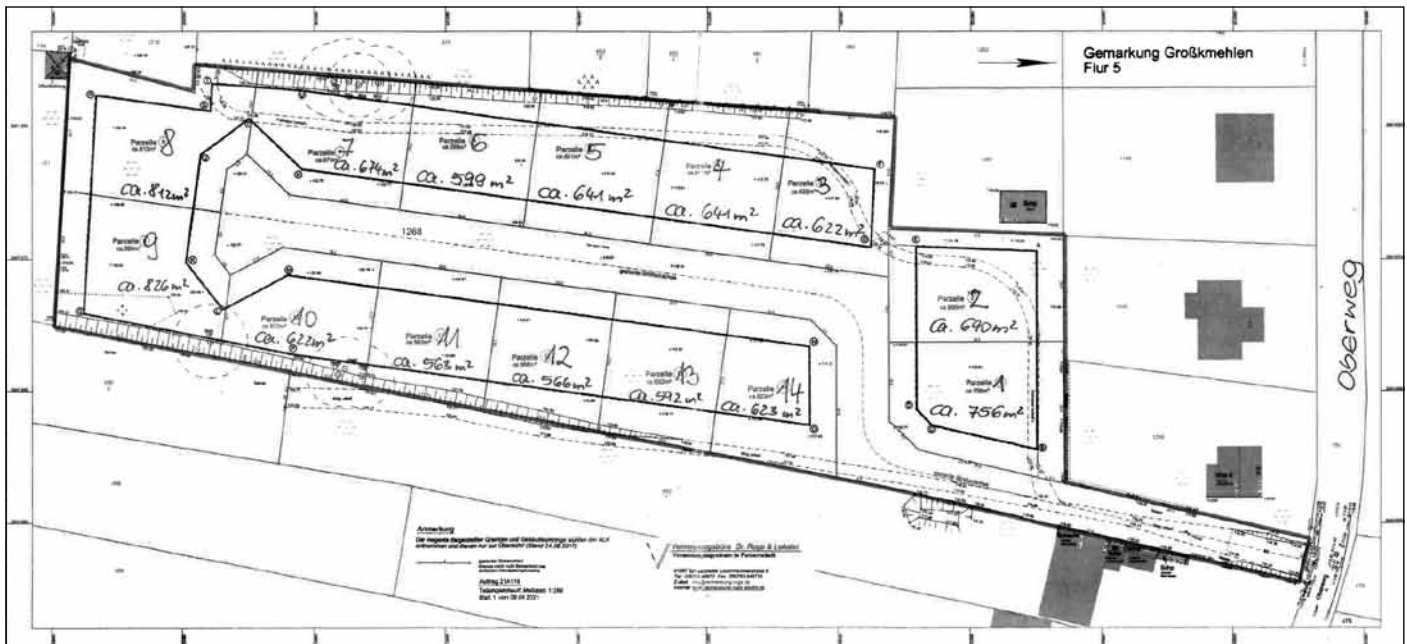
Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

Satz, Druck und Anzeigenverkauf: Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen,
Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler: Lausitzer Rundschau GmbH, Ansprechpartner Herr Siering (Tel. 03573 - 37 64 30)

Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an die Lausitzer Rundschau.

Amtliche Bekanntmachungen



Bauland im Amtsbereich Ortrand

Die Gemeinde Großkmehlen verkauft Grundstücke im Wohngebiet „Vor dem Hang“.

Der Kaufpreis beträgt 100,00 €/m².

Der Käufer wird zum Baubeginn innerhalb von 3 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses verpflichtet. Andernfalls erfolgt die kostenfreie Rückübertragung an die Gemeinde Großkmehlen.

Der Käufer wird verpflichtet, das zu errichtende Gebäude selbst zu nutzen.

Nähere Informationen zum Wohngebiet finden Sie unter [www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland - Großkmehlen](http://www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland-Großkmehlen)

Ansprechpartner

Für Rückfragen steht Ihnen gern
Frau A. Richter unter 035755-605325

oder

Herr R. Heinze unter 035755-605326
zur Verfügung.

Bei Interesse bitte per E-Mail anfragen.

a.richter@amt-ortrand.de

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Ortrand vom 13.04.2022

Öffentlicher Teil

- Der Hauptausschuss Ortrand beschließt die Ermächtigungsübertragung für eine beschränkte Ausschreibung von Küchenmöbeln an die Amtsverwaltung Ortrand, einschließlich der Vergabe im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, dem Bauausschussvorsitzenden und dem Kitaausschuss.

Nichtöffentlicher Teil

- Der Hauptausschuss Ortrand beschließt die Vergabe von Leistungen – Errichtung einer versenkbaren Bewässerungsanlage auf dem Schulsportplatz an den Hausmeisterservice Ulke aus Lauchhammer.
- Der Hauptausschuss Ortrand beschließt den Amtsdirektor zu ermächtigen, ein Fahrzeug für den Bauhof Ortrand zu erwerben.

Beschlüsse der Sitzung der GV Großkmehlen vom 26.04.2022

Öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Großkmehlen.
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Großkmehlen.
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes die Widmung der Straße „Zum Schlossblick“ im neuen Wohngebiet „Vor dem Hang“ in Großkmehlen.

Nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt den Verkauf von 7 Flurstücken in der Gemarkung Großkmehlen. Die genannten Flurstücke sind Parzellen im Wohngebiet „Vor dem Hang“. Der Verkauf erfolgt zu den festgesetzten Rahmenbedingungen aus der Gemeindevertreterversammlung vom 23.11.2021, Be-

schluss Nr. 30/2021. Alle mit dem Kauf verbundenen Kosten trägt der Käufer.

- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt den Abschluss eines gewerblichen Pachtvertrages.
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt die Vergabe von Leistungen – Herstellen einer Betonsteinmauer in Kleinkmehlen an die Firma Tief- und Landschaftsbau Mittag GmbH.
- Die Gemeindevertretung Großkmehlen beschließt den Kauf von 3 Flurstücken in der Gemarkung Großkmehlen. Alle mit dem Kauf verbundenen Kosten trägt die Gemeinde.

**Beschlüsse der Sitzung des Amtsausschusses
vom 29.04.2022**

Öffentlicher Teil

- Der Amtsausschuss des Amtes Ortrand wählt Herrn Niko Gebel für die nächsten 8 Jahre, beginnend ab 01.09.2022, zum Amtsdirektor des Amtes Ortrand.

**Beschlüsse der Sitzung der GV Kroppen
vom 04.05.2022**

Öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Haushaltsatzung der Gemeinde Kroppen für das Haushaltsjahr 2022.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Kroppen.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Kroppen.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt, die Wahl des Stellvertreters für das weitere Amtsausschussmitglied offen durchzuführen.
- Die Gemeindevertretung Kroppen wählt Herrn Hans-Joachim Dietzel als Stellvertreter für das weitere Amtsausschussmitglied.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Nachbesetzung des Ausschusses Bau, Wirtschaft, Ordnung und Sicherheit mit folgendem Mitglied: Fred Guhl.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt den Kauf von 4 Flurstücken in der Gemarkung Kroppen. Alle mit dem Kauf verbundenen Kosten trägt die Gemeinde Kroppen.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Freigabe des 7. Nachtrages für LOS 5 an die Firma Tischlerei Müller GmbH, Hauptstraße 2 in 04932 Röderland/OT Präsen.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Vergabe von Leistungen – Grundinstandsetzung von Waldwegen (1.720 m) Flur 2, Flst.4; Flur 3, Flst.1; Flur 6, Flst.69 an die Firma Kiwiroad, Schönfeld.
- Die Gemeindevertretung Kroppen beschließt die Reparatur der Alu-Zelthalle Fabrikat Multiflex P9 gemäß Angebot der Firma Losberger GmbH.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Kroppen
für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.05.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.032.600,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.181.900,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

 festgesetzt.
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.038.800,00 EUR
Auszahlungen auf	1.349.000,00 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	928.000,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.042.600,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	110.800,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	275.500,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	30.900,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **0,00 Euro festgesetzt**.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **5.000,00 Euro** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **5.000,00 Euro** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **2.000,00 Euro** festgesetzt.

Alle Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen, die auf Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Gemeindevertretung.

Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/ Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnung beziehen.

Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 Euro** und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Aufgestellt nach Korrektur: 04.03.2022
gez. Schumann, Kämmerei

Festgestellt nach Korrektur: 04.03.2022
gez. Sickert, Hauptverwaltungsbeamter

ausgefertigt: Ortrand, 06.05.2022

gez. Sickert
Hauptverwaltungsbeamter

Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Großkmehlen

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkmehlen am 26.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Großkmehlen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plät-

zen (öffentliche Straßen gemäß § 2 BbgStrG) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Straßenreinigung und Winterwartung nach den Vorschriften dieser Satzung erstrecken sich auf die öffentlichen Straßen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortslagen liegen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen.
- (3) Die Reinigungspflicht der Gemeinde Großkmehlen umfasst die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie den Winterdienst (Schneeberäumung und Glättebekämpfung) auf den Fahrbahnen und den Gehwegen öffentlicher Straßen, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern oder diesen Gleichgestellten gemäß § 3 dieser Satzung übertragen wird.
- (4) Die Winterdienstpflicht der Gemeinde Großkmehlen besteht für öffentliche Straßen nur nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Der Winterdienst auf Gehwegen erfolgt, soweit die Pflicht nicht nach Maßgabe dieser Satzung übertragen wird, ebenfalls unter Einschränkung der Erforderlichkeit und Leistungsfähigkeit.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen und diesem gewidmet sind. Zu den Bestandteilen einer Straße im Sinne dieser Satzung gehören die Fahrbahn, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Parkflächen, Bushaltestellen und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche sowie das Straßenbegleitgrün.
- (2) Über öffentliche Straßen werden Straßenverzeichnisse geführt. Das Straßenverzeichnis über die Gemeinde,- Orts- und sonstigen öffentlichen Straßen ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (3) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück.
- (4) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bebaute und unbebaute Grundstücke, die unmittelbar an eine öffentliche Straße, einen Weg oder Platz angrenzen, auch wenn sie durch einen Grünstreifen, einen Graben, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von einem Gehweg oder einem anderen Bestandteil der Straße, des Weges oder des Platzes getrennt sind.
- (5) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentlichen Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Straßenreinigung und die Winterdienstpflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird, unabhängig davon, zu welcher Straße tatsächlich ein Zugang oder eine Zufahrt besteht. Dazu zählen insbesondere Eckgrundstücke oder zwischen zwei oder mehreren reinigungspflichtigen Straßen liegenden Grundstücke.
- (6) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den, dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch die Trennstreifen, Seitenstreifen, Bankette, Bushaltestellen- und Buchten, Parkplätze, Parkstreifen, Parkbuchten, Sicherheitsstreifen, Radwege sowie öffentlichen Plätze.
- (7) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gilt derjenige Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt und dessen Benutzung für Fußgänger vorgesehen ist. Hierzu gehören auch die gemeinsamen Geh- und Radwege, Schnittgerinne

und Wassereinflüsse. Soweit in Fußgängerzonen und/oder in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze. Ist ein erkennbar von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg nicht vorhanden, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze. An der Grundstücksgrenze verlaufende Entwässerungsrinnen, Hecken, Büsche oder sonstige Hindernisse, bleiben bei der Bemessung der Breite unberücksichtigt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung einschließlich der Winterwartung der in der Anlage 1 dieser Satzung befindlichen, im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, wird in dem in § 4 und § 5 festgelegten Umfang den Grundstückseigentümern (Reinigungspflichtige) auferlegt. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.
- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Stadt.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege nach § 2 Abs. 6 und 7 dieser Satzung.
- (2) Eine Reinigungspflicht der Fahrbahn besteht nicht, wenn sie wegen der durch den Straßenverkehr bedingten Gefahren unzumutbar ist. In diesem Fall beschränkt sich die Pflicht der Anlieger auf die Reinigung der Rinnsteine.
- (3) Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen, welche die Hygiene und das Bild der Gemeinde nicht unerheblich beeinträchtigen oder den Verkehr gefährden können. Hierzu gehört die Entfernung aller Fremdkörper, insbesondere Schmutz, Glas, Laub, Papier, Plastikmüll u.ä., also die nicht zur Straße gehörenden Gegenstände, die diese verunreinigen oder zusammen mit anderen Umständen eine Verschmutzung verursachen können. Dabei ist eine belastigende Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Die Anwendung von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln ist verboten.
- (5) Das Laub der Straßenbäume ist so zu harken, dass der öffentliche Straßenraum in seiner Benutzung nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Ein Harken des Laubes auf die Fahrbahn, in die Entwässerungsmulden oder die Straßenrinnen ist verboten. Auf privaten Grundstücken anfallendes Laub darf nicht in den Straßenraum gebracht werden. Im öffentlichen Straßenraum anfallendes Laub kann durch Inanspruchnahme des Angebotes kostenloser Entsorgungsmöglichkeiten (Big-Packs, Laubsäcke) des Abfallentsorgungsverbandes bzw. der Gemeinde entsorgt werden.

- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Gehwegen und den dazugehörigen Querungsmöglichkeiten/ Bordabsenkungen sowie das Bestreuen der Gehwege bei Schnee- und Eisglätte.
- (2) Die Winterwartung ist in dem für die Verkehrssicherheit notwendigem Umfang durchzuführen, das heißt insbesondere, Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei einer Breite von weniger als 1,50 m sind die Gehwege in der vorhandenen Breite vollständig zu beräumen und zu streuen.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Splitt, Hauskehricht und Asche dürfen als Streugut nicht zum Einsatz kommen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten, das gilt nicht:
 - (a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - (b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- (4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als notwendig gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden oder dem Nachbargrundstück zugekehrt werden.
- (7) Die geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgängige benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

§ 6

Reinigungszyklus

- (1) Die Reinigung nach § 4 dieser Satzung ist mindestens einmal wöchentlich, darüber hinaus jeweils nach Bedarf, durchzuführen.
- (2) Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. herabfallendes Transportgut oder bei Stürmen, sind unverzüglich zu beseitigen. Ebenso gilt eine unverzügliche Beseitigung von Verschmutzungen, welche eine Unfallgefahr darstellen (gefallenes Laub, Früchte, Streusand vom Winter o.ä.).

- (3) Schnittgerinne und Wassereinflüsse sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei zu halten.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich, spätestens jedoch 1h nach Beendigung des Schneefalls, zu beseitigen. In dieser Zeit entstehende Eisglätte ist unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7 Gebührenerhebung

Für den Winterdienst werden Gebühren durch eine gesonderte Satzung (Winterdienstgebührensatzung der Gemeinde Großkmehlen) erhoben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 47 Abs.1 Nr.15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter in der Straßenreinigung:
- (a) entgegen § 4 Abs. 2 Verschmutzungen und Fremdkörper nicht entfernt, sowie nicht um eine Vermeidung einer belästigenden Staubentwicklung bemüht ist,
 - (b) entgegen § 4 Abs. 3 Herbizide oder andere chemische Mittel anwendet,
 - (c) entgegen § 4 Abs. 4 Laub auf die Fahrbahn, in die Entwässerungsmulden oder die Straßenrinnen harkt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer bei übertragenem Winterdienst:
- (a) entgegen § 5 Abs. 2 nicht im notwendigen Umfang diesem nachkommt,
 - (b) entgegen § 5 Abs. 3 auftauende vor abstumpfenden Mitteln einsetzt oder ungeeignetes Streugut verwendet,
 - (c) entgegen § 5 Abs. 6 Satz 3 Schnee vom Fußweg und privaten Grundstücken in den öffentlichen Straßenraum verbringt,
 - (d) entgegen § 5 Abs. 7 nicht beachtet, dass Schnee auf dem Gehwegrand abgelagert werden darf und nur, wenn das nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand,
 - (e) entgegen § 6 Abs. 2 das Streugut nach Ende der Winterperiode nicht unverzüglich entfernt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer:
- (a) entgegen § 6 Abs. 1 seiner wöchentlichen Straßenreinigungspflicht nicht nachkommt,
 - (b) entgegen § 6 Abs. 4 die Beräumung des Schnees und die Beseitigung von Glatteis nicht in dem angegebenen Zeitraum realisiert.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 2.500 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Großkmehlen vom 27.10.2009 außer Kraft.

ausgefertigt, Ortrand, den 09.05.2022

gez. Sickert
Amtdirektor

Anlage 1

gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Großkmehlen

Straßenverzeichnis der Gemeinde Großkmehlen – OT Großkmehlen

Am Anger
Am Hang
Am Viehweg
Am Weinberg
Blochwitzter Straße
Dr.-Zacharie-von-Lingenthal-Straße
Elsterwerdaer Straße
Mühlgasse
Oberweg
Schulstraße

Straßenverzeichnis der Gemeinde Großkmehlen – OT Kleinkmehlen

Dorfstraße
Elsterwerdaer Straße
Im Kessel
Oberweg
Parkstraße
Sachsenweg
Straße der Jugend
Waldstraße

Straßenverzeichnis der Gemeinde Großkmehlen – OT Frauwalde

Am Stützpunkt
Dorfstraße

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Großkmehlen (Winterdienstgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) und der §§ 2, und Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkmehlen in ihrer Sitzung am 26.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Die Gemeinde Großkmehlen erhebt auf der Grundlage dieser Satzung für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenanteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nach § 4 nicht besteht, trägt die Gemeinde Großkmehlen.
- (3) Der Winterdienst erfolgt entsprechend der gegebenen Witterungssituation bzw. bei Bedarf, in der Regel beginnend am 01.11. bis 31.03. der Wintersaison.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Gebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Frontlängenmeter werden nach geltenden mathematischen Rundungsregeln auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner 5, so wird abgerundet. Die Obergrenze für die Berechnung beträgt 75 Frontlängenmeter.
- (2) Die Eigentümer von Grundstücken, welche nach ihrer Zweckbestimmung nur forst- oder landwirtschaftlich genutzt werden können, sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 3 Gebührensschuldner / -pflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Gebührenbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstückes ist. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (2) Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht direkt an diese (sogenannte Hinterlieger), so gilt dieses Grundstück trotzdem als durch diese Straße erschlossen und dessen Eigentümer ist entsprechend § 3 voll gebührenpflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte (im Weiteren auch Anlieger genannt).
- (4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausüben, haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühr notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie eine eventuelle Überprüfung der Bemessungsgrundlage zu dulden.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Winterreinigung je Frontlängenmeter beträgt

für das Jahr 2020 0,00 EUR,
für das Jahr 2021 0,00 EUR.

§ 5 Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Beginn der Durchführung der Winterwartung. Sie erlischt mit Einstellung des Winterdienstes.

- (2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen des Winterdienstes infolge Witterungs- oder Verkehrseinflüssen, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen anderen Arbeiten und auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Gleiches gilt, wenn auf Grund der Witterungsverhältnisse keine Winterwartung erfolgt.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr wird zum 01.07. des Kalenderjahres fällig.

§ 7 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Großmehlen vom 03.12.2014 außer Kraft.

ausgefertigt, Ortrand, den 09.05.2022

gez. Sickert
Amdtdirektor

Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Kroppen

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kroppen am 04.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Kroppen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen gemäß § 2 BbgStrG) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Straßenreinigung und Winterwartung nach den Vorschriften dieser Satzung erstrecken sich auf die öffentlichen Straßen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortslagen liegen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen.
- (3) Die Reinigungspflicht der Gemeinde Kroppen umfasst die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie den Winterdienst (Schneeberäumung und Glättebekämpfung) auf den Fahrbahnen und den Gehwegen öffentlicher Straßen, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern oder diesen Gleichgestellten gemäß § 3 dieser Satzung übertragen wird.
- (4) Die Winterdienstpflicht der Gemeinde Kroppen besteht für öffentliche Straßen nur nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Si-

cherheit und Ordnung erforderlich ist. Der Winterdienst auf Gehwegen erfolgt, soweit die Pflicht nicht nach Maßgabe dieser Satzung übertragen wird, ebenfalls unter Einschränkung der Erforderlichkeit und Leistungsfähigkeit.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen und diesem gewidmet sind. Zu den Bestandteilen einer Straße im Sinne dieser Satzung gehören die Fahrbahn, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Parkflächen, Bushaltestellen und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche sowie das Straßenbegleitgrün.
- (2) Über öffentliche Straßen werden Straßenverzeichnisse geführt. Das Straßenverzeichnis über die Gemeinde,- Orts- und sonstigen öffentlichen Straßen ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).
- (3) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück.
- (4) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bebaute und unbebaute Grundstücke, die unmittelbar an eine öffentliche Straße, einen Weg oder Platz angrenzen, auch wenn sie durch einen Grünstreifen, einen Graben, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von einem Gehweg oder einem anderen Bestandteil der Straße, des Weges oder des Platzes getrennt sind.
- (5) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Straßenreinigung und die Winterdienstpflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird, unabhängig davon, zu welcher Straße tatsächlich ein Zugang oder eine Zufahrt besteht. Dazu zählen insbesondere Eckgrundstücke oder zwischen zwei oder mehreren reinigungspflichtigen Straßen liegenden Grundstücke.
- (6) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den, dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch die Trennstreifen, Seitenstreifen, Bankette, Bushaltestellen- und Buchten, Parkplätze, Parkstreifen, Parkbuchten, Sicherheitsstreifen, Radwege sowie öffentlichen Plätze.
- (7) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gilt derjenige Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt und dessen Benutzung für Fußgänger vorgesehen ist. Hierzu gehören auch die gemeinsamen Geh- und Radwege, Schnittgerinne und Wassereinfläufe. Soweit in Fußgängerzonen und/oder in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze. Ist ein erkennbar von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg nicht vorhanden, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze. An der Grundstücksgrenze verlaufende Entwässerungsrinnen, Hecken, Büsche oder sonstige Hindernisse, bleiben bei der Bemessung der Breite unberücksichtigt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung einschließlich der Winterwartung der in der Anlage 1 dieser Satzung befindlichen, im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, wird in dem in § 4 und § 5 festgelegten Umfang den Grundstückseigentümern (Reinigungspflichtige)

aufgelegt. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 4

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege nach § 2 Abs. 6 und 7 dieser Satzung.
- (2) Eine Reinigungspflicht der Fahrbahn besteht nicht, wenn sie wegen der durch den Straßenverkehr bedingten Gefahren unzumutbar ist. In diesem Fall beschränkt sich die Pflicht der Anlieger auf die Reinigung der Rinnsteine.
- (3) Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen, welche die Hygiene und das Bild der Gemeinde nicht unerheblich beeinträchtigen oder den Verkehr gefährden können. Hierzu gehört die Entfernung aller Fremdkörper, insbesondere Schmutz, Glas, Laub, Papier, Plastikmüll u.a., also die nicht zur Straße gehörenden Gegenstände, die diese verunreinigen oder zusammen mit anderen Umständen eine Verschmutzung verursachen können. Dabei ist eine belastigende Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Die Anwendung von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln ist verboten.
- (5) Das Laub der Straßenbäume ist so zu harken, dass der öffentliche Straßenraum in seiner Benutzung nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Ein Harken des Laubes auf die Fahrbahn, in die Entwässerungsmulden oder die Straßenrinnen ist verboten. Auf privaten Grundstücken anfallendes Laub darf nicht in den Straßenraum gebracht werden. Im öffentlichen Straßenraum anfallendes Laub kann durch Inanspruchnahme des Angebotes kostenloser Entsorgungsmöglichkeiten (Big-Packs, Laubsäcke) des Abfallentsorgungsverbandes bzw. der Gemeinde entsorgt werden.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Gehwegen und den dazugehörigen Querungsmöglichkeiten/ Bordabsenkungen sowie das Bestreuen der Gehwege bei Schnee- und Eisglätte.
- (2) Die Winterwartung ist in dem für die Verkehrssicherheit notwendigem Umfang durchzuführen, das heißt insbesondere, Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei ei-

ner Breite von weniger als 1,50 m sind die Gehwege in der vorhandenen Breite vollständig zu beräumen und zu streuen.

- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Splitt, Hauskehricht und Asche dürfen als Streugut nicht zum Einsatz kommen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten, das gilt nicht:
 - (a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - (b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- (4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als notwendig gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden oder dem Nachbargrundstück zugekehrt werden.
- (7) Die geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgängige benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

§ 6 Reinigungszyklus

- (1) Die Reinigung nach § 4 dieser Satzung ist mindestens einmal wöchentlich, darüber hinaus jeweils nach Bedarf, durchzuführen.
- (2) Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. herabfallendes Transportgut oder bei Stürmen, sind unverzüglich zu beseitigen. Ebenso gilt eine unverzügliche Beseitigung von Verschmutzungen, welche eine Unfallgefahr darstellen (gefallenes Laub, Früchte, Streusand vom Winter o.ä.).
- (3) Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei zu halten.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich, spätestens jedoch 1h nach Beendigung des Schneefalls, zu beseitigen. In dieser Zeit entstehende Eisglätte ist unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7 Gebührenerhebung

Für den Winterdienst werden Gebühren durch eine gesonderte Satzung (Winterdienstgebührensatzung der Gemeinde Kroppen) erhoben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 47 Abs.1 Nr.15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter in der Straßenreinigung:
 - (a) entgegen § 4 Abs. 2 Verschmutzungen und Fremdkörper nicht entfernt, sowie nicht um eine Vermeidung einer belästigenden Staubentwicklung bemüht ist,
 - (b) entgegen § 4 Abs. 3 Herbizide oder andere chemische Mittel anwendet,
 - (c) entgegen § 4 Abs. 4 Laub auf die Fahrbahn, in die Entwässerungsmulden oder die Straßenrinnen harkt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer bei übertragenem Winterdienst:
 - (a) entgegen § 5 Abs. 2 nicht im notwendigen Umfang diesem nachkommt,
 - (b) entgegen § 5 Abs. 3 auftauende vor abstumpfenden Mitteln einsetzt oder ungeeignetes Streugut verwendet,
 - (c) entgegen § 5 Abs. 6 Satz 3 Schnee vom Fußweg und privaten Grundstücken in den öffentlichen Straßenraum verbringt,
 - (d) entgegen § 5 Abs. 7 nicht beachtet, dass Schnee auf dem Gehwegrand abgelagert werden darf und nur, wenn das nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand,
 - (e) entgegen § 6 Abs. 2 das Streugut nach Ende der Winterperiode nicht unverzüglich entfernt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer:
 - (a) entgegen § 6 Abs. 1 seiner wöchentlichen Straßenreinigungspflicht nicht nachkommt,
 - (b) entgegen § 6 Abs. 4 die Beräumung des Schnees und die Beseitigung von Glatteis nicht in dem angegebenen Zeitraum realisiert.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 2.500 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kroppen vom 06.10.2005 außer Kraft.

ausgefertigt, Ortrand, den 16.05.2022

gez. Sickert
Amtdirektor

Anlage 1

gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Kroppen

Straßenverzeichnis der Gemeinde Kroppen

Am Teichweg
Dorfstraße
Frauendorfer Straße
Hauptstraße
Heinersdorfer Straße
Kirchgasse
Parkstraße
Teichweg

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für den Winterdienst in der Gemeinde Kroppen
(Winterdienstgebührensatzung)**

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) und der §§ 2, und Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kroppen in ihrer Sitzung am 04.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühren**

- (1) Die Gemeinde Kroppen erhebt auf der Grundlage dieser Satzung für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenanteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nach § 4 nicht besteht, trägt die Gemeinde Kroppen.
- (3) Der Winterdienst erfolgt entsprechend der gegebenen Witterungssituation bzw. bei Bedarf, in der Regel beginnend am 01.11. bis 31.03. der Wintersaison.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Gebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Frontlängenmeter werden nach geltenden mathematischen Rundungsregeln auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner 5, so wird abgerundet. Die Obergrenze für die Berechnung beträgt 75 Frontlängenmeter.
- (2) Die Eigentümer von Grundstücken, welche nach ihrer Zweckbestimmung nur forst- oder landwirtschaftlich genutzt werden können, sind von der Gebührenpflicht befreit.

**§ 3
Gebührensschuldner / -pflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Gebührenbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstückes ist. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (2) Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht direkt an diese (sogenannte Hinterlieger), so gilt dieses Grundstück trotzdem als durch diese Straße erschlossen und dessen Eigentümer ist entsprechend § 3 voll gebührenpflichtig.

- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte (im Weiteren auch Anlieger genannt)
- (4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer die die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausüben, haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühr notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie eine eventuelle Überprüfung der Bemessungsgrundlage zu dulden.

**§ 4
Gebührenhöhe**

Die Gebühr für die Winterreinigung je Frontlängenmeter beträgt

für das Jahr 2017	0,02 EUR,
für das Jahr 2018	0,16 EUR,
für das Jahr 2019	0,18 EUR,
für das Jahr 2020	0,07 EUR,
für das Jahr 2021	0,38 EUR,
ab dem Jahr 2022	0,16 EUR.

**§ 5
Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der Durchführung der Winterwartung. Sie erlischt mit Einstellung des Winterdienstes.
- (2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen des Winterdienstes infolge Witterungs- oder Verkehrseinflüssen, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen anderen Arbeiten und auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Gleiches gilt, wenn auf Grund der Witterungsverhältnisse keine Winterwartung erfolgt.

**§ 6
Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr wird zum 01.07. des Kalenderjahres fällig.

**§ 7
Inkrafttreten/ Außerkräfttreten**

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Kroppen vom 04.06.2013 außer Kraft.

ausgefertigt, Ortrand, den 16.05.2022

Sickert
Amtsdirektor

Informationen zur Grundsteuerreform

Werte Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes Ortrand, im Jahr 2022 erfolgt die bundesweite Umsetzung der Grundsteuerreform **für alle Grundstückseigentümer**.

Die Berechnung der Grundsteuer basiert bisher zu einem großen Teil auf den sogenannten Einheitswerten. Die hier zugrunde gelegten Werte beruhen auf Feststellungen aus dem Jahr 1935. Aus diesem Grund wird eine Neuerfassung notwendig. **Davon betroffen sind alle Eigentümer von Grundbesitz; dazu zählen: bebaute und unbebaute Grundstücke, Wohnungseigentum, Erbbaurechte und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.**

Sie erhalten im Zeitraum von **Mai bis Juni 2022** ein **Informationsschreiben**, aus welchem die wichtigsten Daten und Informationen (bspw. Aktenzeichen für Ihren Grundbesitz) zur Grundsteuerreform in Brandenburg und die Verpflichtung zur Erklärungsabgabe hervorgehen.

Sollten Sie kein gesondertes Informationsschreiben erhalten haben, aber dennoch Eigentümerin oder Eigentümer von Grundbesitz sein, sind Sie erklärungspflichtig. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die unten aufgeführte Info-Hotline.

Diese Steuererklärung müssen Sie nach der gesetzlichen Neuregelung **vom 01. Juli 2022 bis 31. Oktober 2022 elektronisch** an das **Finanzamt** abgeben. Hierzu können Sie jede geeignete Software oder das kostenlose Angebot der Steuerverwaltung über Mein ELSTER www.elster.de nutzen.

Diese Steuererklärungen können nicht beim Amt Ortrand abgegeben werden. Sie müssen, wie im vorherigen Absatz beschrieben, gegenüber dem Finanzamt erfolgen.

Auf Grundlage der von Ihnen eingereichten Grundsteuerwerterklärung erlässt das Finanzamt zwei Bescheide:

- den Grundsteuerwertbescheid auf den 1. Januar 2022 und
- den Grundsteuermessbescheid auf den 1. Januar 2025.

Dieser Grundsteuermessbescheid bildet die Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer durch Ihre Stadt/Gemeinde ab dem 01.01.2025.

Haben Sie noch Fragen zur Grundsteuererklärung?

- Info-Hotline: (0331) 200 600 20
Montag - Donnerstag von 9 - 16 Uhr
Freitag: 9 - 14 Uhr
- virtueller Assistent:
<https://www.steuerchatbot.de/>
- Informationsportal Grundstuecksdaten:
<https://informationsportal-grundstuecksdaten.brandenburg.de/>
- Internetseite des Landes Brandenburg zur Grundsteuerreform:
<https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/themen/grundsteuer/>
- Publikationen zur Grundsteuer
(Flyer, Checklisten, etc.):
<https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/themen/grundsteuer/publikationen-zur-grundsteuer/>
- Informationsveranstaltungen der Finanzämter:
<https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/themen/grundsteuer/informationsver-zwj-ans-zwj-tal-zwj-tungen/>

Das Finanzamt Calau lädt zu zwei **Informationsveranstaltungen** ein (Stand 10.05.2022):

Aufgrund der begrenzten Platzanzahl bittet das Finanzamt um Vorabanmeldungen per E-Mail unter Patrick.Schulz-Kalusniak@fa-ca.brandenburg.de / Telefon 03541 83-219.

- **Mittwoch, 08.06.2022**
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Stadthaus **Elsterwerda** (Hauptstraße 13-14 04910 Elsterwerda)
- **Mittwoch, 29.06.2022**
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Bürgerhaus **Herzberg** (Uferstraße 6 04916 Herzberg)

Die Finanzämter werden darüber hinaus besondere Grundsteuer-Sprechstage und Termine für eine ELSTER-Registrierung vor Ort in den Servicestellen der Finanzämter anbieten. Telefonnummern Service- und Informationsstelle Finanzamt Calau: (03541) 83-116 und (03541) 83-117
<https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/finanzaemter/ihr-finanzamt-im-land-brandenburg/finanzamt-calau/>

Sprechzeiten der Führerscheinstelle im Amt Ortrand

Ansprechpartner: K. Jedan

Dienstag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Terminvereinbarungen sind möglich unter
Telefon: 035755 / 605250 oder 605217
E-Mail: k.jedan@amt-ortrand.de

Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Sprechstunden finden jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus in Ortrand statt.

Außerhalb der Sprechzeiten können unverbindlich telefonische Anfragen gestellt werden.

Herr Faustmann Tel.: 035755 51304, Fax: 035755 51303

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst	116117
Polizeidienststelle Lauchhammer	(03574) 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	(03573) 880
Polizei	110
Notruf	112
Wasserverband Lausitz	(03573) 8030
Spreegas Cottbus 24 Std.	(0355) 25357
MITNETZ Strom	(0800) 2305070

Sprechzeiten der Suchtberatung des Gesundheitsamtes Senftenberg

Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand

am 13. Juni 2022 von 13.00 bis 15.00 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Zschieschang
Tel.-Nr. 03573 / 870 4337

**Beratung von Frauen für Frauen im Vereinshaus,
Kirchplatz 6 in Ortrand (Seniorenclub)**

Die nächste Beratung findet am **09.06.2022**,
von **9.00 bis 11.00 Uhr** im Vereinshaus am Kirchplatz 6 in
Ortrand statt.

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung **sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung** im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich.

Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die **Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.**



Ortsgruppe Ortrand
Kleiderkammer

**DRK-Kleiderkammer
(Vereinshaus II)**

Am Kirchplatz 6
01990 Ortrand

Öffnungszeiten:

Dienstag 11 - 13 Uhr
Donnerstag 15 - 17 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten

Terminabsprache mit Frau Gerlach Tel. 0157/58230635

Senftenberger Tafel

Öffnungszeiten

Dienstag 12:15 – 12:45 Uhr
Wo: Kirchplatz 6 – Hofgelände
Kosten: 4,- € pro Person

**Gratulation zur Wahl zum Amtsdirektor
des Amtes Ortrand**

Am 29.04.2022 wählten die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Ortrand Herrn Niko Gebel als neuen Amtsdirektor ab 01.09.2022 für die Zeit von 8 Jahren.

Dazu gratulieren wir ihm ganz herzlich. Für die oftmals nicht einfachen Aufgaben wünschen wir ihm eine gehörige Portion Tatkraft, Mut und Entschlossenheit.

Wir wünschen ihm einen guten Start, viel Freude bei seinem Handeln sowie loyale Kommunalpolitiker, die seine Pläne zum Wohle all unserer Einwohner nach unserem Motto „Amt Ortrand – liebens- und lebenswert“ stets unterstützen.

Amtsdirektor
Kersten Sickert



v.l.: Amtsdirektor K. Sickert; zukünftiger Amtsdirektor N. Gebel; Amtsausschussvorsitzender R. Mittag

**Das Amt Ortrand begrüßt
die neue Kollegin**

Der Amtsdirektor heißt die neue Kollegin Frau Laura Rettig in der Amtsverwaltung Ortrand herzlich willkommen.

Sie ist die Nachfolgerin von Frau Birgit Richter und übernimmt den Bereich Schul- und Kitaanlässen.



**Wenn aus Liebe Leben wird,
bekommt das Glück einen Namen**



Ein Kind, was ist das?
Glück, für das es keine Worte gibt,
Liebe, die Gestalt angenommen hat,
eine Hand, die zurückführt in eine Welt,
die man längst vergessen hat.

Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes

* Karla Hofmann

Ihr Amtsdirektor Kersten Sickert





**Neue ehrenamtliche
Telefonberater*innen für das
Kinder- und Jugendtelefon
Senftenberg gesucht**

Das Kinder- und Jugendtelefon des Kinderschutzbundes im Ortsverein Senftenberg gehört zu einem bundesweiten Beratungsnetzwerk mit insgesamt 79 Standorten, zwei davon in Brandenburg. Im Jahr 2020 wurden allein im Bereich Senftenberg etwa 5000 Anrufe darunter ca. 800 Beratungen durchgeführt, Tendenz steigend. Um diesen Herausforderungen auch zukünftig gewachsen zu sein, möchte das Kinder- und Jugendtelefon Senftenberg eine weitere Telefonberatergruppe aufbauen. Interessierte Bürger*innen, die Telefonberater werden möchten, bekommen eine Grundausbildung. Erst nach dieser Qualifikation ist ein Einsatz als Telefonberater erlaubt und möglich. Das Kinder- und Jugendtelefon ist montags bis samstags in der Zeit von 14:00 bis 20:00 Uhr besetzt. Die Einsatzzeiten sind flexibel. Wenn wir Ihr Interesse zur Mitwirkung als Berater im Kinder- und Jugendtelefon geweckt haben, nehmen Sie bitte mit Frau Fritsche unter der Telefonnummer: 0163 7477319 oder per E-Mail: fritsche.schmidt@t-online.de Kontakt auf. Gemeinsam für unsere Kinder da sein! Helfen Sie mit!

**Projektbüro Hauptamt stärkt
Ehrenamt Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

Hometown FESTIVAL

**Das heimlichste Festival Deutschlands lädt wieder zum
Feiern auf den Kutschenberg in Großmehlen ein**

Nachdem das Hometown Festival schon im letzten Jahr trotz Corona und unter Berücksichtigung eines ausgetüftelten Hygienekonzepts die Lanze für viele Veranstalter gebrochen hat, herrscht natürlich auch 2022 wieder ein wildes Treiben auf dem Kutschenberg. Die Vorbereitungen für die alljährliche Party auf der Autocross-Rennstrecke in Großmehlen sind in vollem Gange und so wie die Dinge laufen, wird es größer, besser und lauter als je zuvor!

Am bereits fest konstituierten letzten Juni-Wochenende des 23.06. bis 26.06.2022 folgen viele Lausitzer erneut der wunderschönen Live-Musik, die vom höchsten Berg Brandenburgs ertönt und sich mit dem Klang feiernder Menschen zu einem Medley der guten Laune vermischt.

„Wir erwarten auch dieses Jahr zahllose Partygänger, die besonders für das breite Spektrum von Rock, Pop, Indie und Electro zu begeistern sind.“ (erzählt Darlene Barnack lachend)

Sowohl etablierte und bundesweit bekannte Bands wie Milliarden, als auch regional aufstrebende Künstler wie Focus und Konrad Küchenmeister zogen vergangenes Jahr schon begeisterte Festivalgänger aus ganz Deutschland in die Lausitz und sorgten neben einer ausgelassenen Stimmung für eine willkommene Ablenkung in Zeiten von Corona. Neben Blitzlichtgewitter, Nebelmaschinen und buntem Schimmern erweckten die auftretenden Acts den Geist des Hometowns und verschafften nicht nur Jung und Alt einen atemberaubenden Abend, sondern durch Jubel und dem lauten Mitsingen des Publikums auch sich selbst. Falls das alles noch nicht genügte, standen ein liebevoll gestaltetes Gelände, ein junges engagiertes Team und hauseigene Cocktails bereit, um die verbliebenen Sorgen der vergangenen Zeit restlos zu vertreiben.

„Die sorglosen Gesichter vergangenen Sommer zu sehen, hat uns motiviert das Festival auch in diesem Jahr in noch größerem Umfang auszurichten. Gerade wegen unserer Erfahrungen der letzten Jahre wissen wir nun, welche Möglichkeiten es gibt ein Festival zu arrangieren und werden uns erst recht nicht von einer Pandemie unterkriegen lassen der Lausitz erneut ein Festival zu ermöglichen, viel mehr werden wir alles dafür tun dieses Jahr es noch größer und besser zu gestalten.“

(Freut sich die Hauptverantwortliche des Hometown Festivals Darlene Barnack)

Das musikalische Programm am Freitagabend des Festival Wochenendes, wird durch Singer Songwriter und Lausitzer Bands mit dröhnenden Bässen eingeläutet, wohingegen am Samstag ein buntes Gemisch aus Bands, DJs und Solisten die Nacht zum Tage aufleben lassen.

All das und noch viel mehr erwartet die Besucher natürlich auch in diesem Jahr. Wer nach einem unvergesslichen, musikalischen Erlebnis für ein ganzes Wochenende sucht, ist beim Hometown Festival genau richtig. Heimat ist schließlich Ankommen, Abschalten und ausgelassen mit den Liebsten feiern. Genau das bietet das wohl heimlichste Festival Deutschlands direkt vor ihrer Haustür.



**Werte Bürgerinnen und Bürger von Kroppen
und Umgebung**

seit über 40 Jahren wohnt Erika Stelzer und Familie in Kroppen. Sie war jahrelang in der Gemeinde im Bauhof angestellt und sorgte mit ihren Mitarbeitern dafür, dass unser Ort immer in einem ordentlichen Zustand war. Als Wetterfee war sie eifrig tätig, erhielt dafür sogar eine öffentliche Auszeichnung.

Gern half sie anderen Menschen und war mit ihnen gesellig. Dies war ein Grund, warum sie vor mehr als 30 Jahren den Vorsitz der Volkssolidarität von Ernst Krämer übernahm.

Diese Jahre werden vielen und ihr selbst in Erinnerung bleiben. Sie übergab den Vorsitz an einen neuen Seniorenvorstand.

Es war ihr Wunsch, im Seniorenalter zu ihrer Tochter nach Ortrand zu ziehen, welchen sie jetzt verwirklichte. Für ihr Wirken in der Gemeinde und als Seniorenvorstand bedanke ich mich recht herzlich bei Frau Stelzer.



Auch wollen wir nach den Jahren wieder ein Geselliges Leben im Ort gestalten

Der Kirchbauverein Kroppen e.V. lädt recht herzlich zum Chorkonzert am Samstag, den 25.06.2022 um 18 Uhr in die Barockkirche Kroppen ein. Es singen der Michaelischor aus Ruhland und der Männergesangsverein aus Arnsdorf. Der Eintritt ist frei.

Am 26.06.2022 wird wieder ein kleines Dorffest im Park stattfinden. Zur Unterhaltung kommt um 15.00 Uhr „Das Sachsenkind Friedelinde“, danach ein Auftritt der Kroppener Kinderfunken und ca. um 17.00 Uhr die „Andrea Berg“ Double Show. Für die Tanzfreudigen gibt es den musikalischen Ausklang. Beim gemütlichen Zusammensein wollen wir den Nachmittag genießen. Für unsere Kids bieten wir auch Spaß. Auch der Pulsnitzkahn wird wieder fahren. Weitere Informationen entnehmen sie bitte den öffentlichen Ankündigungen.

R. Krämer
ehrenamtl. Bürgermeister

Der Steingarten am Schloss Lindenau wird weiter gestaltet



In den vergangenen Wochen haben zahlreiche Pflanzungen aus Anlass von Jubiläen und anderen Gelegenheiten am Lindenauer Schloss im Steingarten stattgefunden. Seit voriger Woche steht nun auch eine vom Kindergarten des Ortes besorgte Buschrose im Areal. Das Gedränge war groß, alle Kinder der „Krümelkiste“ wollten beim Pflanzen helfen. Mit großem Interesse verfolgten sie in Begleitung ihrer Erzieher das Geschehen. Damit auch zukünftig diese Rose zu finden ist und beobachtet werden kann, wurde wie bei den bisher Gepflanzten eine Steintafel angefertigt. Die Aufgabe des Aufstellens übernahmen Amina und Marlon. Amina gehört zu einer fünfköpfigen Flüchtlingsfamilie aus der Ukraine, die gegenwärtig in Lindenau ein Zuhause gefunden hat. Seit einigen Wochen geht Amina in den Kindergarten im Ort und hat hier Anschluss gefunden, so die Einschätzung der Leiterin Anja Wegener.

Der Heimatverein kümmert sich um die Gestaltung und Pflege des Rosengartens. Für weitere Spenden ist noch ausreichend Platz, so die Vorsitzende Rosemarie Hänel.

In Ortrand wurde der Trinkbrunnen feierlich eingeweiht



Bei strahlendem Sonnenschein wurde im Rahmen des Ortrander Stadtfestes am 01.05.2022 der WAL-Trinkbrunnen auf dem Ortrander Altmarkt feierlich durch unsere Pfarrerin Frau Wegemann, den stellvertretenden Verbandsvorsteher des WAL, Herrn Maschek, dem Bürgermeister, Herrn Gebel und dem Amtsdirektor, Herrn Sickert, eingeweiht und in Betrieb genommen. Unsere Bürger und die Gäste der Stadt Ortrand können nun jeder Zeit ihren Durst mit dem köstlichen Nass aus dem Wasserwerk Tettau löschen. Wir danken unserem kommunalen Wasserverband und dem Brunnenbauer Herrn Harp aus Radebeul für dieses kleine neue Schmuckstück auf unserem Marktplatz.



Kinder der „Lindenauer Krümelkiste“ pflanzen im Steingarten am Schloss Lindenau eine Buschrose, Marlon und Amina stellen die dazugehörige Steintafel auf, Bild: Rudolf Kupfer

Stadt- und Musikfest 2022 in Ortrand

Das 18. Stadt- und Musikfest unserer Stadt ist Geschichte. Bei schönstem Frühlingswetter wartete auf die zahlreichen Besucher wieder ein abwechslungsreiches Programm. Bereits am Freitagabend wurde am Vereinshaus am Kirchplatz mit einer Zeltparty das Stadtfest begonnen. Die „Stadlrogga“ aus Markneukirchen rockten die Zuschauer mit toller und abwechslungsreicher Musik. Somit wurde der Stadtfest-Vorabend auch dank der vielen Besucher zu einem gelungenen musikalischen Highlight.



Der Dank des Veranstalters geht an die hervorragenden Musiker, aber auch an das Team um Martin Höher und die Wassersportgemeinschaft Niederlausitz, die sich um die Versorgung kümmerte. Der Dorfclub Kroppen und die Fa. Kiliyas aus Lauchhammer unterstützten uns mit dem Zelt und dem Zeltboden. Die Firma SSK Security aus Schwarzeheide begleitete die Vorabendveranstaltung in gewohnter Weise.

Der 1. Mai begann erstmals nicht mit dem Pulsnitzlauf. An dieser Stelle geht der Dank an die Organisatoren dieser Laufveranstaltung, die 15 Jahre lang immer den Startschuss für das Stadt- und Musikfest gaben. Wir wünschen euch alles Gute, euer Lauf wird immer in guter Erinnerung bleiben.



Der 1. Mai begann erstmals nicht mit dem Pulsnitzlauf. An dieser Stelle geht der Dank an die Organisatoren dieser Laufveranstaltung, die 15 Jahre lang immer den Startschuss für das Stadt- und Musikfest gaben. Wir wünschen euch alles Gute, euer Lauf wird immer in guter Erinnerung bleiben.



In diesem Jahr starteten auf der Großenhainer Straße Seifenkisten. Eine tolle Schauveranstaltung für Fans und Neugierige zum Kennenlernen. Unter Leitung von Rene Bodack fanden sich 16 Fahrerinnen und Fahrer an der Strecke ein. Am Ende siegte nach 2 Läufen der Freitaler Thomas Käfer. Den Platzierten gehören unsere Glückwünsche ebenfalls. An dieser Stelle geht unser Dank auch an Herrn Andreas Willmers vom Nahkauf Ortrand, der den drei Erstplatzierten tolle Preise spendete.



Bürgermeister Niko Gebel gab bei der Siegerehrung das Versprechen, dass es eine Fortsetzung 2023 geben wird. Auch dem Unternehmen DK Brandenburger Wildtiere GmbH, ehemals Agrargenossenschaft Elster-Pulsnitz, aus Frauendorf möchte ich ganz herzlich danken, denn die Strohballen zum Streckenschutz für die Fahrer wurden von ihm zur Verfügung gestellt. Frau Smolka aus der Ponickauer Straße stellte den Strom für die Tontechnik der Familie Gensel und das Team der Fernostperle versorgte Teilnehmer und Zuschauer. Auch ihnen gilt der Dank der Organisatoren.

Kurz nach dem Mittagessen zog sich ein Autocorso durch die Ortrander Innenstadt. Die Mitglieder des Oldtimer-Clubs aus Lauta hatten dem Ortrander KulturBahnhof einen Besuch abgestattet und querten dann bei ihrer Rückfahrt den Ortrander Altmarkt. Etwa 90 PKW's, Kleintransporter und Motorräder nahmen an dem Ausflug teil und stellten sich lautstark in Ortrand vor.



Mitglieder des Oldtimer-Clubs aus Lauta hatten dem Ortrander KulturBahnhof einen Besuch abgestattet und querten dann bei ihrer Rückfahrt den Ortrander Altmarkt. Etwa 90 PKW's, Kleintransporter und Motorräder nahmen an dem Ausflug teil und stellten sich lautstark in Ortrand vor.

Auf dem Altmarkt wurde am frühen Nachmittag ein neuer Trinkwasserbrunnen zur Nutzung übergeben. Dabei dankten Bürgermeister Niko Gebel und Amtsdirektor Kersten Sickert dem WAL-Betrieb für die Installation der Anlage. Der Vertreter der WAL, Herr Maschek, sprach die Hoffnung aus, dass das Wasser stetig sprudeln und damit den Durstigen helfen solle. Frau Pfarrerin Ursula Wegmann sprach all denjenigen ihren Segen aus, die das Wasser zukünftig nutzen werden.



Der Vertreter der WAL, Herr Maschek, sprach die Hoffnung aus, dass das Wasser stetig sprudeln und damit den Durstigen helfen solle. Frau Pfarrerin Ursula Wegmann sprach all denjenigen ihren Segen aus, die das Wasser zukünftig nutzen werden.

Anschließend kam die Musik. Und so lief auf dem Altmarkt wieder ein umfangreiches Programm ab. Die Kinder der Kita „Regenbogen“ begeisterten zu Beginn wieder die anwesenden Besucher mit ihrem Auftritt. Die „Niederlausitzer Blasmusikanten“ stimmten die Zuschauer anschließend musikalisch ein. Ab 14.00 Uhr erfüllte Musik unsere Pulsnitzstadt. Mit einem Sternmarsch zum Altmarkt stellten sich die eingeladenen Musikzüge vor. Unser Ortrander Spielmannszug hatte über 220 Spielleute aus Brandenburg und Sachsen eingeladen. So bewies zuerst der Fanfarenzug Großräschen sein Können. Etwas für Ohren und Augen war der Auftritt der Cheerleader des Football-Teams Dresden Monarchs. Der Spielmannszug Radeberg beeindruckte neben seiner Musik auch mit seinen tollen Uniformen. Die Musikanten der „Kremsermugge“ aus Pulsnitz spielte tolle Blasmusik. Sie fuhren mit einem Traktorgespann auf dem Altmarkt ein, das dankenswerterweise vom Team um Reiner Krämer aus Kroppen zur Verfügung gestellt wurde. Das Schalmeienorchester Tettau/Frauendorf überzeugte das Publikum mit einer tollen Musik- und Tanzshow. Wir wünschen dem Team viel Erfolg für ihr Musikfest am 26. und 27. August in Tettau. Den Abschluss des Musikfestes bildete der Auftritt des Ortrander Spielmannszuges, der mit vielen Kindern und Jugendlichen sein Programm vorstellte. Die

Wir wünschen dem Team viel Erfolg für ihr Musikfest am 26. und 27. August in Tettau. Den Abschluss des Musikfestes bildete der Auftritt des Ortrander Spielmannszuges, der mit vielen Kindern und Jugendlichen sein Programm vorstellte. Die



Präsente für die Musikzüge wurden durch die Fa. Foto-Schröder aus Ortrand erstellt. Weiterhin bedanken wir uns bei Dieter Bunzel, der die Tontechnik auf dem Altmarkt stellte und auch bei unserem Moderator Uwe Gensel, der sich auf jeden Musikzug vorbereitet hatte und seine reichen Erfahrungen aus 17 Musikfesten beisteuern konnte. Für die Sicherheit der Anwesenden waren der Ortsverband des DRK und die Freiwillige Feuerwehr vor Ort und in Bereitschaft, auch Ihnen gilt unser Dank.

Ich möchte abschließend nicht vergessen, den Beteiligten im Nebenprogramm zu danken, ohne die unser Fest nicht gelingen kann. Die Bäckerei Schütze, das Ortrander Eiscafé, der der Anglerverein Ortrand & Umgebung, der Feuerwehrverein Ortrand, und der Spielmanszug bewirteten in bewährter Weise unsere Gäste. Bei der DRK-Orstgruppe gab es Zuckerwatte. Für die Kinder und Jugendlichen wurden ebenfalls viele Attraktionen angeboten. Die „Pulsnitzweiber“ schminkten die Kinder nach ihren Wünschen. Auch die Hüpfburg der Sparkasse Niederlausitz wurde wieder ausgiebig genutzt und von enviaM wurde ein Surf-Simulator zum Geschicklichkeits-testen angeboten. Der „Modellbahn-, Modellbau- und Puppenverein Neupetershain“ war mit seiner Kindereisenbahn vor Ort. Ständig belegt war auch die Trampolinanlage der Firma Stichnoth-Events aus Naumburg. Die Verkehrswacht Cottbus stellte einen Überschlagsimulator vor und hatte Geschicklichkeitstest u.a. mit Alkoholsimulation im Angebot.



Natürlich geht bei unserem Stadt- und Musikfest nichts ohne unsere Mitarbeiter des Bauhofes Ortrand. Auf-, Um- und Abbau, ob bei der Zeltparty, auf Topf- und Altmarkt, beim Seifenkistenrennen und bei der Straßensperrung wären ohne sie nicht denkbar. Ihnen ebenfalls ein ganz besonders großes Dankeschön!

Der Dank der Veranstalter geht an dieser Stelle auch an alle Sponsoren, Helfer und Mitstreiter, die an der Vorbereitung und Durchführung des Stadt- und Musikfestes beteiligt waren.

(Karsten Exner, Vereinskordinator der Stadt Ortrand)

Wir danken den Spendern zum Stadt- und Musikfest in Ortrand 2022:

2-Rad-Spies, Allianz Versicherung Mückel und Winkler GbR, Amtsdirektor Amt Ortrand, Aps Verlag & Papier Christoph Opitz, Augenoptik Thomas Klar, AXA-Versicherungen Tänzer & Tänzer OHG, Bestattungshaus Sven Wielk, Bezirksschornsteinfeger Sven Demmerle, DK Brandenburger Wildtiere GmbH Frauendorf, Eiscafé Ortrand, envia Mitteldeutsche Energie AG; Fassadenbau und Malereibetrieb Gensel, Forstberatung Sandra Schröter, Ingenieurbüro Anke Stahr Ruhland, Kommunale Wohnungsgenossenschaft Senftenberg, Löwenapotheke Ortrand, Metall- und Treppenbau Götze, Nahkauf PeterWeise GmbH Ortrand, Ortrander Türsysteme GmbH, Physiotherapie Gesine Richter, Physiotherapie Richter & Sicker, PolymerTechnik Ortrand GmbH, Sparkasse Niederlausitz, Tobollik Feinbäckerei GmbH & Co. KG, Wasserverband Lausitz

Dresdner Bläserphilharmonie zu Gast in Ortrand am Vereinshaus an der St.-Barbara-Kirche

DRESDNER
BLÄSERPHILHARMONIE

TERTIAL 2022/II
APRIL-JULI

und dann siehst du es

3. JULI 2022
ORTRAND
Kirchplatz St. Barbara

16:00 Uhr
DRESDNER
BLÄSERPHILHARMONIE
ANDREA BARIZZA Leitung

www.dbph.de

Mit einem endlich wieder groß besetzten sinfonischen Programm von Symbol-trächtigkeit spielt die Dresdner Bläserphilharmonie unter der Leitung von Andrea Barizza im Juli 2022 vier Konzerte in Elsterwerda, Ortrand, Heidenau und Dresden.

Die Werke spiegeln wider, was die Welt früher wie heute noch bewegt: ein zeitloses Problem. Der Kampf zwischen Gut und Böse, die Ungerechtigkeit sich für Schwarz oder Weiß entscheiden zu müssen und doch dabei zu verlieren und Schmerz zu erfahren. Dieses Programm spricht aber auch von Mut, den eigenen Weg voller Hoffnung zu beschreiten. Doch es ist eine Entscheidung, die jeder selbst, im Inneren, für sich treffen muss.

Die besonderen Highlights der Sommerkonzerte sind die beiden Originalwerke für sinfonische Bläserorchester von Cesarini und Oriola, die die Bläserkultur sehr hochschätzen und das Publikum beim Schreiben Ihrer Werke nicht vergessen. „In den letzten 2 Jahren haben wir den Verein intern umstrukturiert und blicken auf großartige bevorstehende Projekte und Missionen!“, freut sich Andrea Barizza.

Nachdem die Dresdner Bläserphilharmonie im Sommer sowie im Herbst 2021 in kleinerer Besetzung in Ortrand und in Elsterwerda gastierte, freuen sich die Musiker wie auch alle Beteiligten der Städte die Kooperation fortzusetzen und das Orchester in voller Größe in zwei Open Air-Konzerten zu erleben.

Konzertprogramm:

Lohengrin Vorspiel 1. und 3. Akt (Richard Wagner / Schüller-Reed)

EL Jardin de las Hespérides (José Suñer Oriola)

Suite „The Lord of the Rings“ für sinfonisches Bläserorchester
(Howard Shore/López – Brubaker)

Poema Alpestre (Franco Cesarini)

Der Eintritt ist frei. Der Verein freut sich über eine Spende.

**Die Stadt Ortrand –
sagt Danke**



Bürgermeister Niko Gebel besuchte die Hausarztpraxis von Frau Dr. Helbig in der Bahnhofstraße. Hier begrüßte er Frau Xenia Herda, die die Praxis als Fachärztin für innere Medizin verstärken wird. Damit verbessert sich die medizinische Versorgung sowohl in der Stadt Ortrand als auch im Amtsbereich. Der Bürgermeister bedankte sich bei Frau Herda für ihr Engagement in unserer Stadt und wünschte ihr stets zufriedene Patienten.



v.l.: Bürgermeister Niko Gebel, Frau Dr. Sina Helbig, Frau Xenia Herda

Im Nahkauf Ortrand in der Großenhainer Straße gab es ebenfalls eine Veränderung. Familie Weise, die diesen Einkaufsmarkt über Jahrzehnte geführt hatte, ging in den wohlverdienten Ruhestand. Bürgermeister Niko Gebel verabschiedete Marion und Peter Weise. Er dankte ihnen für die hervorragende Versorgung der Bevölkerung über diese lange Zeit und wünschte ihnen für die Zukunft alles Gute.



v.l.: Bürgermeister Niko Gebel, Frau Marion Weise

Neuer Marktinhaber ist nun Herr Andreas Willmers. Ihn begrüßte Bürgermeister Niko Gebel ganz herzlich und dankte ihm für sein Engagement in der Stadt Ortrand. Er wünschte ihm viel Erfolg und immer eine zufriedene Kundschaft.



v.l.: Bürgermeister Niko Gebel, Herr Andreas Willmers



MITGAS

Beständige Partner in
unbeständigen Zeiten.

Auch in schwierigen Zeiten
stehen wir Ihnen zur Seite.
Ihre Projekte unterstützen
wir weiterhin gern über die
Sponsoringfibel.

Infos unter www.enviaM-Gruppe.de/engagement/sponsoringfibel



**VERANSTALTUNGSPLAN
DES SENIORENCLUBS ORTRAND
IM MONAT Juni 2022**

**Liebe Mitglieder, liebe Interessenten,
die Clubveranstaltungen finden
im Vereinshaus Am Kirchplatz 6 statt.**

Jeden Montag	9.30 Uhr – 10.30 Uhr Seniorenport
Jeden Dienstag	13.30 Uhr – 16.00 Uhr Clubnachmittag Spielnachmittag und Handarbeit
Jeden Mittwoch	14.00Uhr – 16.00 Uhr Clubnachmittag
Jeden Donnerstag	16.00 Uhr – 17.00 Uhr Seniorenport

Höhepunkte:

Mittwoch, den 01.06.22	Ausflug mit dem Kulturexpress
Mittwoch, den 08.06.22	Ausflug mit dem Kulturexpress
Dienstag, den 14.06.22	Clubfahrt
Montag, den 20.06.22	Spielnachmittag in der Kita „Regenbogen“

Es sind Änderungen möglich.

Dienstag den 14.06.22 bleibt der Club geschlossen.

Wir sind jeden Dienstag und Mittwoch von 12.00 Uhr- 16.00 Uhr persönlich und telefonisch erreichbar. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0152 – 27292647.

**AUFRUF!!!**

Wir suchen dringend für unsere Doppelkopfspielrunde Verstärkung. Bitte bei Interesse einmal dienstags in unseren Club vorbeischauen.

Die Clubleitung

Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1.

Wer keinen Internetzugang hat, kann sich unter der Telefonnummer 03573 870 4101 im Sozialamt bzw. in der Wohngeldstelle der Kreisverwaltung OSL melden.

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden

Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte bei
Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz auf!

Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen
Telefon: 035753/17701
info@drucksatz.com

TISCHLEREI
Jurisch

Treppenbau . Innentüren . Innenausbau . Fenster . Rolläden
Garagentore . Trockenbau . Reparaturen & Glaserarbeiten

Ruhlander Straße 4
01945 Frauendorf
Telefon (035755) 5 09 33
Handy (0173) 1 30 53 38



DK Brandenburger Wildtiere GmbH

ehemals Agrargenossenschaft „Elster-Pulsnitz“ Frauendorf eG

Jetzt in unserem Hofladen

- **Angebot Kartoffeln (12,5 kg oder 5 kg):**
Adretta (mehlig), Laura (die Rote, tiefgelbe Fleischfarbe), Talent (leicht mehlig), Belana (festk.), Nixe (NEU mehlig), Afra (mehlig, lange Lagerung)
- **JETZT wieder FRÜHBLÜHER im Sortiment in vielen Farben**
Stiefmütterchen, Hornfeilchen, Primeln und mehr

Wir haben auch
Heu. Stroh.
Weizen.
Futterkartoffeln &
Hackschnitzel



Besuchen Sie uns in der Gärtnerei in Frauendorf, Ruhlander Straße 6

Ab dem 14. März wieder geänderte Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08.00 - 18.00 Uhr und Samstag 08.00 - 12.00 Uhr

REAL EVENT präsentiert

10.06.22
EINLASS: 18 UHR
BEGINN: 19 UHR

Tickets auf [Eventim.de](https://www.eventim.de) und www.konzertkarten.shop

**Schlagerparty
AM LAUSITZRING**



Kerstin Ott **Jürgen Drews** **Linda Hesse** **Ross Antony** **Maite Kelly**

Veranstalter: REAL EVENT GbR
Rudolf-Breitscheid-Str. 24 / 01983 Großbräsen

Logos: MÖBEL-ZENTRUM, SELGROS, TIMIS, Antenne, LAUSITZER, IFE, ASS

Tickets auf [Eventim.de](https://www.eventim.de) und www.konzertkarten.shop

Alle bereits gekauften Tickets behalten ihre Gültigkeit!

Kinder bis einschließlich 12 Jahren **FREIER EINTRITT!**

REAL EVENT präsentiert

REVOLVERHELD
SOMMER OPEN AIR TOUR 2022

eventim Tickets auf [Eventim.de](https://www.eventim.de), [revolverheld-tickets.de/tickets](https://www.revolverheld-tickets.de/tickets) und www.konzertkarten.shop

11/06/22
LAUSITZRING
EINLASS: 18:00 UHR / BEGINN: 19:00 UHR

SUPPORTET BY **SCHWITZENDE FISCHE**
SHOWPROGRAMM MIT DEM **Fanfarenzug Großbräsen**

Veranstalter: REAL EVENT GbR / Rudolf-Breitscheid-Str. 24 / 01983 Großbräsen



Logos: Antenne, LAUSITZER, MÖBEL-ZENTRUM, TIMIS, SELGROS, IFE, ASS

65. Parkfest in Lindenu



3. bis 6. Juni 2022



Freitag, den 3. Juni 2022

- 16:00 Uhr Eröffnung des großen Rummels
- 17:00 Uhr Kinderkegeln
- 18:00 Uhr Traditionelles Mitternachtsturnier (Tennis - Einzel - Damen / Herren) + Einweihung neue LED Flutlichtanlage
- 18:30 Uhr Bubble Soccer Turnier des JCL + Einweihung der neuen Beregnungsanlage des SV Blau-Weiß Lindenu e.V.



Samstag, den 4. Juni 2022

- Künstlerpuppenausstellung im Schloss Lindenu von Sa. - Mo.
- 09:00 Uhr Kindertennisturnier
- 14:00 Uhr Tennisturnier - Gemischtes Doppel
- 13:00 Uhr Fußballspiel der B-Junioren (Punktspiel) | FLG Kicker'09 - SV Blau-Weiß Lubolz
- 13:00 Uhr Pokalkegeln des Amtes Ortrand (Großmehlen, Frauendorf, Tettau und Lindenu)
- 15:00 Uhr Pflanzen der 22. Parkfestlinde mit der Lindenprinzessin und dem Lindenuer Nachwuchs am Schlossplatz
- 15:30 Uhr Fußballspiel der Männer | SV Blau-Weiß Lindenu II - DSV Schraden
- 16:00 Uhr Eröffnung der Sonderausstellung im Torhaus: „20+1 Jahre Montagsmaler“
- 18:00 Uhr Fußballspiel der Männer | SV Blau-Weiß Lindenu - (Gegner noch offen)
- 17:30 Uhr Fackel- und Lampenumzug (Treffpunkt: Feuerwehr Lindenu)
- 18:30 Uhr Kinderdisco
- 20:30 Uhr Eröffnung des 65. Parkfestes in Lindenu mit Küren der neuen Lindenprinzessin
- 21:00 Uhr Stimmung im Festzelt mit DJ Petschke, Anstandslos & Durchgeknallt und DJ DEQO (LA.USITZ)



**ANSTANDSLOS
& DURCHGEKNALLT**

Sonntag, den 5. Juni 2022

- 10:00 Uhr Gottesdienst auf der Parkbühne mit Pfarrerin Ursula Wegmann
- 11:00 Uhr 6. Lindenuer Adlerschießen an der Parkbühne
- 13:00 Uhr Fußballspiel der F-Junioren
- 13:30 Uhr Kaffee & Kuchen im Festzelt
- 14:30 Uhr Fußballspiel der E-Junioren
- 14:30 Uhr Unterhaltung mit dem Schwarzen Müller aus der Krabat Mühle
- 15:00 Uhr Programm mit der Schlagersängerin Laura Wilde
- 16:00 Uhr Fußballspiel der D-Junioren
- 20:00 Uhr Große Festzelt- und Open Air Party mit DJ Petschke & Biba und die Butzemänner

LAURA WILDE



**Biba
& die Butzemänner**



Montag, den 6. Juni 2022 - Der Kinder- und Familientag

- 13:00 Uhr FUNino-Parkfest-Cup (Fußball - Kinder)
- 13:00 Uhr bis 16 Uhr „offene Kegelbahn“
- 13:30 Uhr Kaffee und Kuchen im Festzelt
- 14:00 Uhr Programm der Kita Krümelkiste und der Musikschule Fröhlich
- 14:00 Uhr Terrassenmusik mit Jörg Trentzsch am Sportplatz
- 15:00 Uhr Kindertag mit dem Partysänger Markus Becker

An allen Festtagen gibt es einen großen Vergnügungspark sowie ein reichhaltiges kulinarisches Angebot.

Rundfahrten mit dem Ortrander-Kultur-Express durch unseren Schlosspark und Lindenu am Pfingstsonntag & -montag.



**Markus
Becker**
Das rote Pferd



Stand: 25.04.2022
Änderungen vorbehalten!

weitere Infos unter: www.lindenu-ol.de